

Kontakt	Klaus Gawoehns Mühlenstraße 4 - 6
Durchwahl	03831 252 400
Telefax	03831 252 52 401
E-Mail	kgawoehns@stralsund.de
Seite	1 von 4
Datum	14.06.2022
Sprechzeiten	

Einspruch des Jan Winterhalter vom 21.05.2022 gegen die Gültigkeit der OB-Wahl vom 08.5.2022; Ergebnis der Vorprüfung durch die Wahlleitung

Die Vorprüfung des Wahleinspruches von Herrn Winterhalter durch die Wahlleitung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Der Wahleinspruch ist zulässig. Der Einspruchsführer war für die Oberbürgermeisterwahl am 08.05.2022 wahlberechtigt. Demgemäß war er im Wählerverzeichnis eingetragen. Dies hat die Wahlleitung geprüft und mit Vermerk vom 30.05.2022 aktenkundig gemacht.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Gemeindevahlleiter eingegangen. Der Eingang erfolgte sowohl per Mail als auch schriftlich. Das insofern maßgebende Einspruchsschreiben ging am 25.05.2022 ein. Das Wahlergebnis war im Amtsblatt Nr. 5 vom 14.05.2022 bekannt gemacht worden. Somit ist der Wahleinspruch, wie von § 35 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V gefordert, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses erhoben worden. Der Wahleinspruch enthält zehn Seiten Begründung.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Dem Einspruchsschreiben sind folgende Vorwürfe zu entnehmen:

1. Sonderkonditionen der Firma Ströer für Plakatflächen
2. Wahlkampffinanzierung mit unzulässigen Mitteln
3. unklare Herkunft von Wahlkampf-Spenden
4. Vereinnahmung von Wahlkampf-Spenden nicht im Einklang mit dem Parteiengesetz
5. unzulässige Entgegennahme von Dienstleistungen Dritter als geldwerte Vorteile
6. Vorwurf der Untreue und Bestechlichkeit
7. Anschaffung und Verwendung der großen Sterne (Weihnachtsbeleuchtung) zu Wahlkampfzwecken
8. Wahlwerbung mit städtischem Slogan „Stadt der Sterne“
9. Aufstellen der Gigasterne am Europatag aus Gründen der Wahlwerbung
10. Ausnutzung des Amtes als Oberbürgermeister bei der Beschaffung der „Wahlkampfsterne“
11. Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb

12. „Wahlkampf-Volksfeste“ in Verbindung mit städtischen Veranstaltungen, insbesondere Eröffnung Hafenanlage Schwedenschanze und Strandbad
13. Werbung in der Ostsee-Zeitung für „Wahlkampf-Volksfeste“ und städtische Veranstaltungen ohne Abgrenzung
14. Nichterhebung von Sondernutzungsgebühren für „Wahlkampf-Volksfeste“

Bei der Prüfung des Wahleinspruches ist der Erlass des Innenministeriums vom 04.04.2022 zu beachten. Danach muss jeder Wahleinspruch einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand enthalten, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung der Einspruchsführerin oder des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen, und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. Die Behauptung, dass ein Wahlfehler passieren konnte, reicht nicht aus; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. Mit dem Einspruch sind also die tatsächlichen Umstände eines (möglichen) schwerwiegenden Wahlmangels vorzutragen und dessen (mögliche) Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl darzulegen; bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern oder nicht belegte Vermutungen genügen nicht.

Die Vorwürfe Nr. 1. – 11. sind offensichtlich unsubstantiiert. Sie erfüllen nicht die nach dem v. g. Erlass des Innenministeriums vom 04.04.2022 an einen Wahleinspruch zu stellenden Anforderungen, wonach dargelegt werden muss, dass konkrete Sachverhalte, die nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen, sich tatsächlich ereignet haben. Das ist vorliegend nicht der Fall. Vielmehr führt der Einspruchsführer lediglich aus, dass bestimmte Abläufe möglich sind oder von ihm für wahrscheinlich gehalten werden. Zum Teil werden auch reine Spekulationen ohne einen konkreten Anhaltspunkt angestellt (Vorwürfe zu Nr. 10. und 11.)

Die verwendeten Formulierungen wie „Es besteht der dringende Verdacht...“, „Es wird vermutet...“ auf Seite 1 des Einspruchs, „Für derartige Bestellungen erscheint es plausibel, dass...“ und „...dass es sich hierbei um ausländische Dritte handeln könnte.“ auf Seite 7 des Einspruchs, „Gehen wir davon aus, dass...“, „könnte der geldwerte Gegenwert die Grenze der anzeigepflichtigen Spenden von 50.000 € gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 PartG überschritten haben.“ auf Seite 8 des Einspruchs machen dies ebenfalls deutlich.

Bei den Vorwürfen zu Nr. 7., 8. und 9. wird zwar jeweils ein Tatbestand behauptet, jedoch wird dieser nicht durch tatsächliche Umstände belegt. So behauptet der Einspruchsführer auf Seite 5 des Einspruchs, die großen Sterne, die in der Vorweihnachts- und Coronazeit von der Stadt im Stadtgebiet aufgestellt worden waren, seien „massiv für den Wahlkampf des OB Dr. Badrow verwendet worden“ (Nr. 7.). Wie das geschehen sein soll, wird jedoch nicht plausibel dargelegt. Es wird lediglich vorgetragen, dass die großen Sterne gezielt in die Strategie von OB Dr. Badrow eingeplant worden seien. So habe OB Dr. Badrow mit dem städtischen Slogan „Stadt der Sterne“ geworben; zudem habe er einen engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu den städtischen Sternen hergestellt, indem er selbst 30.000 kleine Abbildungen als Wahlkampfgeschenke verwendet habe. Wie und wo Dr. Badrow mit dem Slogan „Stadt der Sterne“ geworben haben soll, wird aber nicht mitgeteilt. Eine solche Wahlwerbung ist ansonsten nicht ersichtlich, denn der Slogan ist weder auf den Wahlplakaten von Dr. Badrow oder in den von ihm geschalteten Zeitungsanzeigen zu sehen, noch sind entsprechende Äußerungen von ihm bekannt. Im Übrigen erschließt sich auch nicht unbedingt, wie der völlig neutrale Slogan „Stadt der Sterne“ für OB Dr. Badrow werben sollte.

Auch wird durch die Ausführungen des Einspruchsführers nicht plausibel, was an der Verteilung der kleinen „Wahlkampfsterne“ verwerflich sein sollte im Hinblick auf einen schwerwiegenden Wahlmangel. Die kleinen „Wahlkampfsterne“ waren keine Nachbildungen der großen Weihnachtssterne, sondern völlig eigenständig. Dass durch die kleinen „Wahlkampfsterne“ eine gewisse Assoziation zu den großen Sternen hergestellt werden kann, fällt klar in die Kategorie eines Hinweises auf Erfolge des eigenen politischen Tuns der Vergangenheit, zu dem auch der

Einspruchsführer selbst erklärt, es sei durchaus erlaubt, mit eigenen Erfolgen zu werben (S. 5 des Einspruchs, letzter Absatz). Insoweit gilt für die großen Sterne nichts Anderes als für jede andere dienstliche Leistung, die auf der Initiative von OB Dr. Badrow beruht.

Bei den sog. Gigasternen, die zum Europatag am 09.05.2022 auf dem blau beleuchteten Alten Markt in Stralsund aufgestellt wurden, handelt es sich um 9 Sterne aus dem Bestand der eingelagerten Weihnachtssterne, die für diesen Anlass zu einem neuen Muster zusammengesetzt worden waren. Dass der Einspruchsführer nun meint, es könne doch kein Zufall sein, dass diese Sterne sich exakt in die Werbestrategie von OB Dr. Badrow einreihen würden, oder mit anderen Worten, es müsse ein Gesamtplan dahinterstehen, ist sehr weit hergeholt und durch nichts belegt. Dass die Gigasterne als Teil der Lichtinstallation auf dem Alten Markt gut zum Europatag passen, wurde bisher von niemandem bezweifelt. Dagegen ist ein Zusammenhang zur OB-Wahl nicht zu ersehen. Der Vorwurf Nr. 9. ist daher ebenfalls als unsubstantiiert zurückzuweisen.

Zu den Vorwürfen Nr. 12. – 14. sind verwaltungsinterne Ermittlungen angestellt worden. Nachfragen bei den jeweils zuständigen Fachabteilungen der Stadtverwaltung haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

Die Leiterin des Amtes für Kultur, Welterbe und Medien, Frau Steffi Behrendt, hat mitgeteilt, dass gleichzeitig und in räumlicher Nähe zu den „Wahlkampf-Volksfesten“ keine städtischen Veranstaltungen stattgefunden haben. Die Veranstaltung im Strandbad am 29.04.2022 war ein „Wahlkampf-Volksfest“. Die Eröffnung der Hafenanlage Schwedenschanze am 30.04.2022 war eine Feier des privaten Investors und wurde auf privatem Grund durchgeführt. Der Vorwurf Nr. 12., dass „Wahlkampf-Volksfeste“ eng mit städtischen Veranstaltungen verknüpft gewesen seien, trifft daher nicht zu.

Herr Peter Koslik von der Abteilung Protokoll und Presse hat mitgeteilt, dass nach Durchsicht der Ostsee-Zeitung, Ausgabe Stralsund und der Zeitung am Strelasund festzustellen ist, dass keine parallele Werbung für die „Wahlkampf-Volksfeste“ der CDU und städtische Veranstaltungen stattgefunden hat. Möglicherweise unterlag der Einspruchsführer auch insoweit dem Irrtum, dass er die private Feier des Investors zur Eröffnung der Hafenanlage Schwedenschanze für eine städtische Veranstaltung gehalten hat. Der Vorwurf Nr. 13. trifft ebenfalls nicht zu.

Auf eine Anfrage zu möglichen Pflichten zur Zahlung von Sondernutzungsgebühren hat der Leiter der Abteilung Straßen und Verkehrslenkung, Herr Stephan Bogusch, Folgendes mitgeteilt: „Öffentliche Flächen, für die eine Sondernutzung beantragt und genehmigt wurde, waren der Alte Markt, der Busbahnhof Frankenwall, die Promenade in Grünhufe und der Trelleborger Platz. Eine Pflicht zur Bezahlung von Sondernutzungsgebühren bestand nach der Ergänzung zum Erlass des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Innenminister über Plakat und Lautsprecherwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1994 nicht. Darin ist die sog. heiße Wahlkampfphase in der Regel auf sechs Wochen vor der Wahl veranschlagt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis zur Sondernutzung in dieser Zeit nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden darf. Das findet hier Anwendung auch auf Infostände zur Wahl und Wahlveranstaltungen. Auch in den vergangenen Jahren und bei einer Wahlkampfveranstaltung eines anderen Bewerbers zur diesjährigen Wahl des Oberbürgermeisters wurden dementsprechend ebenfalls keine Gebühren erhoben.“

Demnach ist Folgendes festzuhalten: Eine Sondernutzung kommt nur in Betracht, soweit öffentliche Straßen, Wege und Plätze bzw. Grünanlagen genutzt werden. Die „Wahlkampf-Volksfeste“ fanden nur teilweise auf Flächen mit einer Pflicht zur Beantragung von Sondernutzungsgenehmigungen statt, nämlich auf den von Herrn Bogusch angegebenen Flächen. Das Strandbad sowie die für „Wahlkampf-Volksfeste“ genutzten nicht öffentlichen Flächen unterliegen nicht der Pflicht zur Beantragung von Sondernutzungsgenehmigungen.

Nach dem von Herrn Bogusch in Bezug genommenen Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 17. August 1994 war es nicht nur rechtsfehlerfrei, sondern sogar rechtlich geboten, dass für die „Wahlkampf-Volksfeste“ keine Sondernutzungsgebühren erhoben wurden. Denn der Erlass bezieht sich nicht nur auf Wahlwerbung mit Lautsprechern und Plakaten, sondern stellt darüber hinaus klar, dass auch über das notwendige und angemessene Maß hinausgehende Wahlwerbung der verfassungsrechtlichen Privilegierung nach Art. 21 GG und der Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG unterliegt und das Verbot zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren für alle Formen von Wahlwerbung gilt.

Zusammenfassend sind die Vorwürfe, auf die der Einspruchsführer seinen Einspruch gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl vom 08.05.2022 stützt, entweder unsubstantiiert oder sachlich unzutreffend. Unregelmäßigkeiten, die das Wahlergebnis beeinflusst haben könnten, sind somit nicht festzustellen.



Klaus Gawoehns
Gemeindewahlleiter